



Nr. 08 / 2020

Arbeitsunfähigkeit

Krankschreibungen wegen leichten Atemwegsbeschwerden: Arbeitsunfähigkeits-Regelungen werden befristet an aktuelle Herausforderungen angepasst – Besondere Herausforderungen erfordern schnelle und unkonventionelle Maßnahmen

Berlin, 9. März 2020 – Anlässlich der [aktuellen Vereinbarung](#) zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und dem GKV-Spitzenverband (Bundesmantelvertrag-Ärzte – BMV-Ä) erklärte der unparteiische Vorsitzende des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA), Prof. Josef Hecken, am Montag in Berlin:

„Besondere Herausforderungen für unser Gesundheitswesen wie die aktuelle erfordern schnelle und unkonventionelle Maßnahmen. Deshalb begrüße ich ausdrücklich die befristete Ergänzung und Anpassung der Arbeitsunfähigkeits-Regelung, die von den regulären Festlegungen der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie des G-BA abweichen und die es zulassen, dass Krankschreibungen für eine Dauer von bis zu sieben Tagen bei leichten Atemwegserkrankungen nach telefonischer Rücksprache zwischen Arzt und Patient erfolgen können. Dies entlastet die Ärzte und vermeidet unnötige Risiken für Patienten durch persönliche Arztbesuche. Dieses befristete einfachere Verfahren, das in der Vereinbarung geregelt wurde, ist sowohl mit dem Bundesministerium für Gesundheit als auch mit dem G-BA abgesprochen. Vernünftige und praktikable Lösungen sind aktuell wichtiger als formalistische Richtlinienanpassungsverfahren.“

Hintergrund: Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie des G-BA

In der [Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie](#) ist festgelegt, welche Regeln für die Feststellung und Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit von Versicherten durch Vertragsärztinnen und Vertragsärzten sowie im Rahmen des Entlassmanagements aus dem Krankenhaus gelten. Grundsätzlich gilt, dass die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und ihrer voraussichtlichen Dauer sowie die Ausstellung der Bescheinigung nur aufgrund einer ärztlichen Untersuchung erfolgen darf. Diese Regelung wird für Patienten mit leichten Atemwegserkrankungen befristet modifiziert, um die Ärzte zu entlasten und vermeidbare Ansteckungsrisiken im Zusammenhang mit COVID-19 zu reduzieren.

Seite 1 von 2

Stabsabteilung Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

Gutenbergstraße 13, 10587 Berlin
Postfach 120606, 10596 Berlin

Telefon: 030 275838-811

Fax: 030 275838-805

E-Mail: presse@g-ba.de

www.g-ba.de

www.g-ba.de/presse-rss

**Ansprechpartnerinnen
für die Presse:**

Kristine Reis (Ltg.)

Gudrun Köster

Annette Steger



Der **Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA)** ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 70 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das Fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V). Entsprechend der Patientenbeteiligungsverordnung nehmen Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter an den Beratungen des G-BA mitberatend teil und haben ein Antragsrecht.

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.